

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 16

Bielefeld, den 30. November

1956

Inhalt: 1. Neuwahl der Kirchenleitung. 2. Wort der Jugendkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugend Deutschlands. 3. Nachweisung der im Kalenderjahr 1957 einzusammelnden Kirchenkollekten. 4. Einladung zu einer Bibel- und Singfreizeit. 5. Ausbildungslehrgänge für Lehrlinge. 6. Lehrabschlußprüfung. 7. Bewirtschaftung der Pfarrhausgärten. 8. Prüfung der Blitzschutzanlagen. 9. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Buer-Middelich. 10. Urkunde über die Errichtung einer neuen Pfarrstelle in der Münster-Kirchengemeinde in Herford. 11. Persönliche und andere Nachrichten.

Neuwahl der Kirchenleitung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 11. 1956
Nr. 21173 / Pr. I — 3

Auf Grund der Artikel 117 und 141 der Kirchenordnung hat die Landessynode den Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung neu gewählt.

Der Kirchenleitung gehören für die nächste achtjährige Amtsperiode an:

Präses D. Wilm als Vorsitzender

Hauptamtliche Mitglieder:

A. Theologische Mitglieder:

Vizepräsident D. Lücking
Oberkirchenrat Niemann
Oberkirchenrat Brandes
Oberkirchenrat Dr. Thimme

B. Rechtskundige Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Thümmel
Oberkirchenrat Dr. Steckelmann

Nebenamtliche Mitglieder:

Superintendent Heuner, Dortmund
Pfarrer Dr. Klewinghaus, Wittekindshof
Pfarrer Schmidt, Meinerzhagen
Fabrikant Achenbach, Freudenberg
Kaufmann Feuerbaum, Dortmund
Schichtführer Göttig, Witten
Prokurist i. R. Kriener, Bochum
Dr. Nebe, Bocholt
Rektor Rese, Gadderbaum
Chefarzt Dr. med. habil. Wiebel, Gütersloh
Direktorin Dr. Willemsen, Gelsenkirchen

Die neu in die Kirchenleitung eintretenden Mitglieder sollen am 6. Januar 1957 in einem Gottesdienst in der Altstädter Kirche zu Bielefeld in ihr Amt eingeführt werden; sie treten ihr Amt mit dem Tage der Einführung an.

Wort der Jugendkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugend Deutschlands

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 10. 1956
Nr. 18062 / C 16—01

Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland hat uns gebeten, das von der Jugend-

kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossene „Wort der Jugendkammer an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Jugend Deutschlands“ den Pfarrern und Kirchengemeinden bekanntzugeben. Wir kommen diesem Wunsche in der nachstehenden Veröffentlichung nach:

Liebe Brüder und Schwestern!

Am 16. Mai dieses Jahres hat die Jugendkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland in Berlin ihres zehnjährigen Bestehens gedacht. Aus diesem Anlaß richtet sie an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Wort zur Einigkeit und Vielgestaltigkeit innerhalb der Evangelischen Jugend Deutschlands.

Die Evangelische Jugend Deutschlands bietet ein buntes Bild. Da gibt es das Mädchenwerk und das Jungmännerwerk, die Gemeindejugend, die Schüler- und Schülerinnen-Bibelkreise, den Jugendbund für entschiedenes Christentum und die Christliche Pfadfinderschaft. Sie alle haben eine gesegnete Geschichte. Im Laufe der vergangenen zehn Jahre haben wir gelernt, diese Mannigfaltigkeit, die uns gewiß auch manche Not gemacht hat, als einen Ausdruck des Reichtums der Gemeinde Jesu Christi zu sehen und dafür dankbar zu sein. Dabei haben wir das Wort des Paulus vor Augen: „Es sind mancherlei Gaben, aber es ist ein Geist. Und es sind mancherlei Ämter, aber es ist ein Herr. Und es sind mancherlei Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen“ (1. Korinther 12, 4—6).

Daß uns diese Einheit auch in der Verschiedenheit der Arbeitsformen in Ost und West geschenkt worden ist, haben wir in der gemeinsamen Arbeit der Jugendkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland, in den Jugendkammern der Landeskirchen, in vielen Kirchenkreisen und Gemeinden erleben dürfen. Auch dafür wollen wir dankbar sein, aber gleichzeitig uns auch vor aller Uneinigkeit, die die Arbeit hindert und uns aneinander schuldig macht, warnen. Dabei vergessen wir nicht, daß das Ja zur Einheit ein Ja zur Kirche und Gemeinde, in deren Mitte wir leben und auf deren Boden die Arbeit geschieht, einschließt. In der Tatsache, daß wir uns im Gottesdienst und am Tisch des Herrn alle zusammenfinden, hat dieses Ja seinen sichtbaren Ausdruck.

Nun sollten wir aber auch an allen Orten, wie es in der Führung der Evangelischen Jugend Deutschlands geschieht, in der praktischen Jugendarbeit soviel als möglich fröhlich und entschlossen gemeinsame Wege gehen. Laßt uns nicht nebeneinander oder gar gegeneinander, sondern miteinander unseren Dienst tun. Gelten hier nicht auch die beiden Paulus-Worte: „Durch Demut achte einer den andern höher als sich selbst“ (Phil. 2, 3) und „Einer trage des andern Last“ (Gal. 6, 2)? Die Gemeindegliederin und der Jugendwart, und der CVJM-Sekretär und der BK-Leiter, der CP-Führer, der Pfarrer und wer sonst einen Jugendkreis leitet oder im Flüchtlingslager und im Wohnheim seinen Dienst tut — sie alle gehören regelmäßig an einen Tisch, wo man miteinander die Bibel liest, miteinander betet, die gemeinsame Arbeit bespricht und an der konstruktiven Lösung der grundsätzlichen und praktischen Fragen arbeitet, die uns am Ort und in der gesamten Evangelischen Jugend Deutschlands gestellt sind. Wo es eine solche Arbeitsgemeinschaft noch nicht gibt, sollte einer damit beginnen, sie zusammenzuholen. Viele Aufgaben kann man gemeinsam in Angriff nehmen: Jugendgottesdienste und Feiern, Jugendwochen und Evangelisationen, Freizeiten und Rüstzeiten. Gemeinsame Schritte auf sozialem Gebiet, bei der Vertretung in der Öffentlichkeit, in den Jugendringen würden die Stoßkraft erhöhen. Manches Wort nach innen und außen könnte gemeinsam gesprochen werden und dadurch an Glaubwürdigkeit und Gewicht gewinnen. Wenn uns nur klar ist, daß wir einen Herrn und von ihm alle denselben Auftrag haben, seine Gemeinde zu bauen und dadurch der Ausbreitung seines Reiches zu dienen. Eine solche Zusammenarbeit, vom Geist des Vertrauens und der Brüderlichkeit getragen, entspricht dem Willen unseres Herrn, und sie wird dem gemeinsamen Dienst Segen bringen.

„Zur Arbeit hat der Meister uns alle ausgesandt,
Ermant die trägen Geister;

auf legt ans Werk die Hand!
Und sind wir arme Knechte,
die nur in Schwachheit sä'n,
So hilft uns seine Rechte.
Er selbst will bei uns steh'n

Jugendkammer der

Evangelischen Kirche in Deutschland

Frankfurt/Main, 28. Juni 1956

Die Jugendkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland verbindet mit dem Wort folgende Bemerkungen, die gleichzeitig bekanntgegeben werden:

1. Wir bejahen in diesem Wort die Vielgestaltigkeit der Gruppierungen der evangelischen Jugend und erkennen auch in der Verschiedenartigkeit der Arbeitsformen die einmütige Absicht, die Jugend von mancherlei Seiten her zur Gemeinde hinzuführen. Wir wissen aber aus schmerzlicher Erfahrung, daß es in vielen Fällen an einer brüderlichen und tatkräftigen örtlichen Zusammenarbeit fehlt. Hier sollte eine gründliche Neubesinnung auf die Gemeinsamkeit unseres Dienstes einsetzen. Das Wort an die Mitarbeiter will dazu anregen.
2. Wir sehen es zunächst als eine Aufgabe der Landesjugendpfarrer und der Zentralen der evangelischen Jugendwerke an, in den Mitarbeiterbesprechungen und Konferenzen die geistliche Verantwortung für die praktische Zusammenarbeit in der Gemeinde und am Orte den Leitern der Jugendkreise deutlich zu machen und in seelsorgerlichen Gesprächen mit den Beteiligten Schwierigkeiten, die sich hier und dort ergeben, auszuräumen.
3. Wir halten es für wichtig, daß gerade auch die Pfarrer sich als Mitarbeiter in der Jugendarbeit angesprochen sehen und daß die Gemeindeglieder es mit auf ihre Verantwortung nehmen, daß alle Gruppen der Evangelischen Jugend in ihren Gemeinden dasselbe Heimatrecht haben.

Nachweisung der im Kalenderjahr 1957 einzusammelnden Kirchenkollekten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 11. 1956
Nr. 20405 / B 7 — 05

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Kollektenausschusses die Kirchenkollekten im Kalenderjahr 1957 wie folgt festgesetzt:

Die Kollekten sind an den in der Nachweisung bestimmten Sonntagen im Hauptgottesdienst in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn der Hauptgottesdienst nicht am Sonntagvormittag, sondern erst am Sonntagnachmittag oder -abend stattfindet. Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Kollektenempfehlungen zu.

Wie weisen nochmals darauf hin, daß die Verlegung von Kollekten auf einen anderen Tag oder die Verbindung des Kollektenzweckes mit einem anderen Sammlungszweck ohne rechtzeitige Einholung unserer Genehmigung unzulässig ist. Für die Kollekten in den Nebengottesdiensten gilt die bisherige Regelung.

Die Kollektenerträge sind spätestens bis zum 20. des folgenden Monats über die Superintendentur oder über den Beauftragten des Superintendenten an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
1	1. Januar 1957 Neujahr	Für den kirchlichen Aufbau und die Seelsorge in der Flüchtlingsgemeinde Espelkamp-Mittwald
2	6. Januar 1957 Epiphanias	Für die Rheinische Mission

Lfd.Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
3	13. Januar 1957 1. Sonntag n. Epiph.	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
4	20. Januar 1957 2. Sonntag n. Epiph.	Frei für Gemeindezwecke
5	27. Januar 1957 3. Sonntag n. Epiph.	Für bedürftige Gemeinden und für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden
6	3. Februar 1957 4. Sonntag n. Epiph.	Für Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
7	10. Februar 1957 Letzter Sonntag n. Epiph.	Frei für Gemeindezwecke
8	17. Februar 1957 Septuagesimae	Für die westfälischen Diasporaanstalten und für den Evangelischen Bund
9	24. Februar 1957 Sexagesimae	Für die kirchliche Sozialarbeit
10	3. März 1957 Estomihi	Frei für Gemeindezwecke
11	10. März 1957 Invokavit	Für die Theologische Schule in Bethel und die Kirchliche Hochschule in Wuppertal
12	17. März 1957 Reminiscere	Für kirchliche Kindergärten
13	24. März 1957 Okuli	Für die Rettungsarbeit der Kirche, insbesondere für die Mitternachtsmission, die evgl. Zufluchtshome und die Bahnhofsmission
14	31. März 1957 Lätare	Für kirchliche Schulen und Schülerhime
15	7. April 1957 Judika	Für besondere kirchliche Aufgaben und für leistungsschwache Gemeinden
16	14. April 1957 Palmarum	Für die männliche und weibliche Jugendarbeit
17	19. April 1957 Karfreitag	Frei für Gemeindezwecke
18	21. April 1957 1. Ostertag	} Für eine besondere landeskirchliche Kollekte vorbehalten
19	22. April 1957 2. Ostertag	
20	28. April 1957 Quasimodogeniti	Für Wortverkündigung und Seelsorge
21	5. Mai 1957 Misericordias Domini	Für die katechetische Arbeit der Kirche und für die kirchliche Unterweisung in leistungsschwachen Gemeinden
22	12. Mai 1957 Jubilae	Für die Westfälische Frauenhilfe
23	19. Mai 1957 Kantate	Für die Förderung der evgl. Kirchenmusik und für die Landeskirchenmusikschule
24	26. Mai 1957 Rogate	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
25	30. Mai 1957 Himmelfahrt	Für die Äußere Mission
26	2. Juni 1957 Exaudi	Frei für Gemeindezwecke
27	9. Juni 1957 1. Pfingsttag	Für den Bau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden in Westfalen
28	10. Juni 1957 2. Pfingsttag	Für das Johannesstift in Berlin-Spandau und für die Berliner Stadtmission
29	16. Juni 1957 Trinitatis	Für die diakonische Arbeit des Hilfswerks im Osten
30	23. Juni 1957 1. Sonntag n. Trin.	Für den Westfälischen Herbergsverband und für die Binnenschiffermission
31	30. Juni 1957 2. Sonntag n. Trin.	Für die männliche Diakonie
32	7. Juli 1957 3. Sonntag n. Trin.	Frei für Gemeindezwecke

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
33	14. Juli 1957 4. Sonntag n. Trin.	Für die Förderung evgl. Studierender
34	21. Juli 1957 5. Sonntag n. Trin.	Für die weibliche Diakonie
35	28. Juli 1957 6. Sonntag n. Trin.	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
36	4. August 1957 7. Sonntag n. Trin.	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
37	11. August 1957 8. Sonntag n. Trin.	Frei für Gemeindezwecke
38	18. August 1957 9. Sonntag n. Trin.	Für kirchliche Schulen und Schülerheime
39	25. August 1957 10. Sonntag n. Trin.	Für die Judenmission und für die Volksmission in Westfalen
40	1. September 1957 11. Sonntag n. Trin.	Für kirchliche Aufgaben besonders in der westfälischen Diaspora
41	8. September 1957 12. Sonntag n. Trin.	Frei für Gemeindezwecke
42	15. September 1957 13. Sonntag n. Trin.	Opfertag für Innere Mission
43	22. September 1957 14. Sonntag n. Trin.	Für Bibelverbreitung und kirchliche Bibelarbeit
44	29. September 1957 15. Sonntag n. Trin.	Für die kirchlichen Erziehungsanstalten und für die Seelsorge an den Gefangenen
45	6. Oktober 1957 Erntedankfest	Jubiläumskollekte für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland aus Anlaß des 125-jährigen Bestehens des Gustav-Adolf-Werkes
46	13. Oktober 1957 17. Sonntag n. Trin.	Für die Arbeit der Evangelischen Akademie in Westfalen
47	20. Oktober 1957 18. Sonntag n. Trin.	Für die kirchliche Männerarbeit
48	27. Oktober 1957 19. Sonntag n. Trin.	Für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und für den Dienst in den evgl. Auslandsgemeinden
49	31. Oktober 1957 Reformationsfest	Für das Gustav-Adolf- Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen*)
50	3. November 1957 20. Sonntag n. Trin.	Frei für Gemeindezwecke
51	10. November 1957 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für das Evangelische Hilfswerk
52	17. November 1957 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die Kriegsgräberfürsorge und für den Dienst der Kirche an den Vertriebenen
53	20. November 1957 Buß- und Betttag	Frei für Gemeindezwecke
54	24. November 1957 Letzter Sonntag des Kirchenjahres	Für besondere kirchliche Aufgaben und für bedürftige Gemeinden
55	1. Dezember 1957 1. Advent	Für die Vereine für Innere Mission in Minden-Ravensberg, in der Grafschaft Mark, im Regierungsbezirk Münster, im Siegerland und in Wittgenstein
56	8. Dezember 1957 2. Advent	Für die kirchliche Unterweisung und für Gehörlosenseelsorge
57	15. Dezember 1957 3. Advent	Für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
58	22. Dezember 1957 4. Advent	Frei für Gemeindezwecke
59	24. Dezember 1957 Heiligabend	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Lande (fakultativ)
60	25. Dezember 1957 1. Weihnachtstag	Für evgl. Heil- und Pflegeanstalten in Westfalen, insbesondere die Anstalten Bethel, Wittekindshof, Volmarstein und Lippstadt
61	26. Dezember 1957 2. Weihnachtstag	Für die Volksmission in Westfalen und für Arbeiterkolonien

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
62	29. Dezember 1957 Sonntag n. Weihnachten	Frei für Gemeindegewerke
63	31. Dezember 1957 Silvester	Für die Förderung des theologischen Nachwuchses, für das Hamannstift und für den Dienst der Predigerseminare

*) In Kirchengemeinden, in denen am Reformationstag kein Gottesdienst stattfindet, ist die Kollekte „für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen“ am 20. Sonntag nach Trin. (3. November 1957) einzusammeln.

Einladung zu einer Bibel- und Singefreizeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 11. 1956
Nr. 20778 / C 9—25

Vom 2. Januar 1957 (Anreise bis 13 Uhr) bis 8. Januar 1957 (Abreisetag) findet in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr für Lehrer und Lehrerinnen eine Bibelwoche, verbunden mit einer Singewoche, statt.

Der Unkostenbeitrag beträgt 15,— DM. Die Bundesbahn gewährt $\frac{1}{2}$ Fahrpreisermäßigung.

Anmeldungen werden bis zum 15. Dezember 1956 an das Katechetische Amt in Villigst bei Schwerte, Iserlohnstr. 20, erbeten.

Ausbildungslehrgänge für Verwaltungslehrlinge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 11. 1956
Nr. 21174 / A 7a—16

Die Erfahrungen bei den letzten Lehrabschlußprüfungen haben gezeigt, daß die Einrichtung von Ausbildungslehrgängen für Verwaltungslehrlinge erforderlich ist (vgl. hierzu § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kirchliches Amtsblatt 1955 S. 37 ff.).

Um einen Überblick über die Zahl der in den kirchlichen Verwaltungsstellen innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen vorhandenen Lehrlinge zu bekommen, bitten wir, uns bis zum 31. Dezember 1956 eine Meldung nach folgendem Muster zu machen:

1. Vor- und Zuname des Lehrlings,
2. Geburtstag des Lehrlings,
3. Beginn der Lehrzeit,
4. Ende der Lehrzeit,
5. Bisherige Beschäftigung des Lehrlings.

Lehrabschlußprüfung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 11. 1956
Nr. 20607 / A 7a—16

Die nächste Lehrabschlußprüfung für Lehrlinge der kirchlichen Verwaltungsstellen findet voraussichtlich Mitte März 1957 statt. Die Prüfung ist für alle Verwaltungslehrlinge bestimmt, die im Frühjahr 1957 ihre Lehrzeit beenden. Zulassungsanträge sind uns bis zum 31. Januar 1957 unter Beifügung der in § 28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung aufgeführten Unterlagen auf dem Dienstwege vorzulegen (vgl. KABl. 1955 Seite 37 ff.).

Bewirtschaftung der Pfarrhausgärten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 10. 1956
Nr. 15208 / B 9a—14

Dem Pfarrer steht die Nutzung des Pfarrhausgartens zu. Dieses Nutzungsrecht bedeutet aber für den Nutznießer eine Verpflichtung, für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Gartens Sorge zu tragen und den Garten vor übermäßiger Verunkrautung zu schützen. Ebenso ist der Pfarrer als Nutznießer verpflichtet, an Stelle der abgängigen Obstbäume eine entsprechende Anzahl junger Obstbäume nachzupflanzen. Soweit Pfarrstellen erledigt sind, hat der Pfarrverweser dafür Sorge zu tragen, daß der Garten ordnungsmäßig bewirtschaftet und gepflegt wird und dem Amtsnachfolger in einem nutzbaren Zustande übergeben werden kann.

Prüfung der Blitzschutzanlagen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 11. 1956
Nr. 19932 / A 8—05

Bezugnehmend auf unsere Verfügung vom 25. Oktober 1949 Nr. III 4959/A 8—05 (KABl. 1949 S. 90/91) — betr. Prüfung der Blitzschutzanlagen gemäß dem Verträge mit der Firma Friedrich Hinderthür in Siegen — geben wir zur Kenntnis, daß die im Verträge genannten Vergütungssätze eine Erhöhung von 38 v. H. erfahren haben.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bewohner der in § 2 dieser Urkunde näher bezeichneten Teile der Evangelischen Kirchengemeinden Buer, Buer-Erle und Resse, jeweils zum Kirchenkreis Gelsenkirchen gehörend, werden aus den erwähnten Kirchengemeinden ausgefarrt und zu einer neuen Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Middelich, Kirchenkreis Gelsenkirchen, vereinigt.

§ 2

Die neue Kirchengemeinde Buer-Middelich umfaßt ein Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

Im Südosten von der Autobahn ab Kreuzungspunkt „Autobahnunterführung Berger Allee“ in nordöstlicher Richtung bis kurz vor die „Autobahnunterführung Haus Leithe“, von hier nordwärts unter Einschluß beider Wegseiten bis zur Middelicher Straße, diese entlang — wiederum unter Einschluß beider Straßenseiten — bis zur Ortbeckstraße. Die Grenze folgt der Ortbeckstraße unter

Einschluß beider Straßenseiten in nordwestlicher bzw. westlicher Richtung bis zur Schievenstraße. Von hier verläuft sie — jeweils unter Einschluß beider Straßenseiten — über die Schievenstraße und Hauerfeldstraße, biegt dann nach Südwesten über die Mitte der Crangerstraße bis zur Abzweigung Aschenbrockallee, verläuft 80 m über deren Mitte in westlicher Richtung bis an den Südostrand der Parkanlage „Schloß Berge“, folgt diesem bis zum Auftreffen auf die Grenze des Stadtbezirkes Erle, geht mit dieser zusammen bis zur Heistraße und verläuft dann — beide Straßenseiten einschließend — in westlicher Richtung bis zur Berger Allee und alsdann in südöstlicher Richtung über deren Mitte zur Autobahn.

§ 3

In der neuen Kirchengemeinde Buer-Middelich wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.
Bielefeld, den 18. Mai 1956.

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 8254 / A 5—05b Buer

Die nach vorstehender Urkunde vom 18. Mai 1956 kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Middelich wird hiermit auf Grund des Erlasses des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1956 — I G — 60—50/3 Nr. 11 008/56 — staatlich genehmigt.

Münster/Westfalen, den 4. September 1956.

Der Regierungspräsident

(L. S.) Hackethal

**Urkunde
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde in Herford, Kirchenkreis Herford, wird eine neue Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1956 in Kraft.
Bielefeld, den 31. Oktober 1956.

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 19120/18758 — Herford Münstergemeinde 1 (6)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen ist

die durch Berufung des Pfarrers Ernst Kalle zum 1. Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde der Orthopädischen Heil-, Lehr- und Pflegeanstalten (Krüppelanstalten „Johanna-Helenen-Heim“) in Volmarstein/Ruhr erledigte (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Heinrich Müller, bisher in Simonswalde/Hann., zum Pfarrer der Kirchengemeinde Weidenau, Kirchenkreis Siegen, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Walter Schmidt zum Pfarrer der Evgl.-luth. Münster-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, in die neuerrichtete (10.) Pfarrstelle.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Hans-Günther Augustin am 16. September 1956 in Bottrop-Boy;

Hilfsprediger Peter Gleiß am 14. Oktober 1956 in Dortmund;

Hilfsprediger Helmut Itzek am 16. September 1956 in Blankenstein;

Hilfsprediger Hans Malpohl am 21. Oktober 1956 in Habinghorst;

Hilfsprediger Gerhard Thiemann am 14. Oktober 1956 in Sinsen.

Eingesegnet ist

Vikarin Ilse Tornscheidt am 16. September 1956 in Soest.

Theologische Prüfung

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden die Kandidaten der Theologie Hermann Millard und Ernst Joachim Steffler.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernsprech-Nr.: 6 47 11—13. — Sprechtag im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag (Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Freitag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung). — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.